

RS Vwgh 1997/5/22 96/16/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1997

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §3 Abs1 Z3;

ErbStG §4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/16/0252 96/16/0253 96/16/0254

Rechtssatz

Unter einer einheitlichen Zweckzuwendung ist die Schaffung einer selbständigen Vermögensmasse zu verstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160251.X04

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at